

Bundessozialgericht

--- 4 RJ 233/74 ---

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
20. Aug. 1974

Reg. Hauptsekr.
als Urk. Beamter
d. Gesch. Stelle

.....,
Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:,
g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsklägerin.

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 20. August 1974
durch seine Richter P e n q u i t t
- Vorsitzender -, M ü l l e r , B e n d e r
und die ehrenamtlichen Richter Dr. R e u ß und
B e n e d y c z u k
für Recht erkannt:

Der Antrag des Klägers, das in dem Rechtsstreit
Rose ./.. LVA Hannover am 23. April 1974 ergangene
Urteil des Bundessozialgerichts (Az.: 4 RJ 355/72)
zu ergänzen, wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

Nach § 140 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) wird ein Urteil auf Antrag nachträglich ergänzt, wenn es einen von einem Beteiligten erhobenen Anspruch oder den Kostenpunkt ganz oder teilweise übergangen hat. Der Kläger meint, das Urteil des Bundessozialgerichts vom 23. April 1974 beziehe sich nur auf einen Teil des von ihm geltend gemachten Anspruchs. Demgegenüber lassen Tenor und Gründe der Entscheidung erkennen, daß die Klage in vollem Umfang abgewiesen worden ist. Es fehlt daher an einem Anhalt dafür, daß dieses Urteil überhaupt ergänzt werden könnte. Der Antrag des Klägers kann hiernach keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)